
S 11 RA 66/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RA 66/00
Datum	27.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 RA 2/04
Datum	18.05.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 27. November 2003 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten, ob die Beklagte dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu zahlen hat.

Der im Jahr 1942 geborene Kläger hat den Beruf eines Karosseriebauers erlernt und war danach als Berufskraftfahrer, zeitweise auch als selbständiger Transportunternehmer, tätig. Anfang 1996 wandte er sich an die Beklagte, gab an, erwerbsunfähig zu sein und bat um Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit Rentenbescheid vom 24. April 1997 gewährte die Beklagte ihm Rente wegen Berufsunfähigkeit, beginnend am 1. Januar 1996. Gleichzeitig verneinte sie einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Mit Schreiben vom 8. Februar 1999 beantragte der Kl ger die Umwandlung seiner Rente wegen Berufsunf higkeit in Rente wegen Erwerbsunf higkeit. Die Beklagte f hrte medizinische Ermittlungen durch und lehnte mit Bescheid vom 9. Juni 1999 sein Begehren ab, da Erwerbsunf higkeit gem   [   44](#) des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches    Gesetzliche Rentenversicherung    (SGB VI) in der damals geltenden Fassung nicht vorliege.

Der Kl ger erhob unter Berufung auf einen Bericht des Arztes Dr. E. A. C. aus A1 Widerspruch, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18. November 1999 zur ckwies: Der Kl ger sei weiterhin nicht erwerbsunf hig. Eine  nderung seines Leistungsverm gens habe er nicht behauptet, vielmehr auf ein Fortbestehen der bereits gew rdigten Verh ltnisse zum Zeitpunkt des ersten Rentenanspruches verwiesen. Er k nne au erhalb seines fr heren Berufes als Kraftfahrer und Gesch ftsf hrer regelm  ig erwerbst tig sein. Es sei allerdings eine verminderte Belastbarkeit der Lendenwirbels ule zu beachten, sodass ihm k rperlich schwerere Arbeiten mit dem Heben und Tragen von Lasten, andauernde Zwangshaltungen und h ufiges B cken und Knien nicht mehr zugemutet werden k nnten. Mit diesen Einschr nkungen k nne er jedoch leichte Arbeiten verrichten und in Vollzeit berufst tig sein.

Am 8. Februar 2000 hat der Kl ger vor dem Sozialgericht Hamburg Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiter verfolgt hat. Das Gericht hat durch Einholung orthop discher Gutachten von Dr. A2 B. C. aus A1 und von Dr. T. E1 aus H. (welch letzterer auch in der m ndlichen Verhandlung vernommen worden ist) Beweis erhoben und die Klage mit Urteil vom 27. November 2003 abgewiesen. In der Begr ndung der Entscheidung hei t es, der Kl ger habe keinen Anspruch auf Leistung einer Rente wegen Erwerbsunf higkeit an Stelle der bislang gezahlten Rente wegen Berufsunf higkeit. Sein Begehren beurteile sich nach den Vorschriften des SGB VI in der Fassung des Wachstums- und Besch ftigungsf rderungsgesetzes vom 25. September 1996 ([BGBl. I S. 1461](#)), denn die Rente k nnte allenfalls ab M rz 1999 beginnen ([   300 Abs. 2 SGB VI](#)). Er sei nicht erwerbsunf hig nach [   44 SGB VI](#) in der damals geltenden Fassung. Zwar sei seine Erwerbsf higkeit durch Erkrankungen eingeschr nkt. Diese Einschr nkungen des Leistungsverm gens f hrten aber nicht dazu, dass er eine Erwerbst tigkeit in gewisser Regelm  igkeit nicht mehr aus ben k nne. Dies h tten die vorliegenden medizinischen Gutachten  bereinstimmend ergeben. Etwas anderes folge auch nicht aus den seit 1. Januar 2001 geltenden neuen Vorschriften des SGB VI (vgl. [   43 SGB VI](#)), denn der Kl ger sei in der Lage, mindestens 6 Stunden t glich eine leichte T tigkeit auszu ben.

Am 14. Januar 2004 hat der Kl ger gegen das Urteil des Sozialgerichts vom 27. November 2003 Berufung eingelegt und ausgef hrt, die Berufung diene der Fristwahrung, damit die Angelegenheit gepr ft werden k nne. Eine Begr ndung werde nachgereicht. Gleichwohl hat der Kl ger die Berufung nicht begr ndet.

Das Berufungsgericht versteht das Begehren des Kl gers so, dass er beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 27. November 2003 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihrer entgegenstehenden Bescheide zu verpflichten, ihm Erwerbsunfähigkeitrente nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 27. November 2003 zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung.

Mit Schreiben vom 10. März 2005, welches den Bevollmächtigten des Klägers am 18. März 2005 zugestellt worden ist, hat das Gericht die Beteiligten darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen, weil es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich halte. Gleichzeitig ist den Beteiligten Gelegenheit gegeben worden, sich bis zum 31. März 2005 zu äußern. Die Beteiligten haben sich hierzu nicht verhalten.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten sowie der Prozessakten Bezug genommen.

II.

Der Senat entscheidet über die gemäß [§ 143](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte, nach [§ 151 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte und auch sonst zulässige Berufung gemäß [§ 153 Abs. 4 SGG](#) durch zurückweisenden Beschluss, da er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Die Berufung ist nicht begründet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger ist nicht erwerbsunfähig nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Dies haben die Beklagte im Widerspruchsbescheid und das Sozialgericht im angefochtenen Urteil in zutreffender Würdigung der vorliegenden medizinischen Unterlagen und Erhebungen richtig festgestellt. Hierauf nimmt das Berufungsgericht Bezug, zumal der Kläger seine Berufung trotz Erinnerung nicht begründet und damit sein Begehren nicht verdeutlicht hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Ein Grund, gemäß [§ 160 Abs. 2 SGG](#) die Revision zuzulassen, ist nicht gegeben.

Erstellt am: 29.06.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024